



Gemarkung Plantlünne
Flur 31 und 32
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 31 u. 32 Maßstab 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Spelle erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 19.11.1985 Az PNr 135/85

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.10.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermerk:
Flurbereinigungsgebiet Spelle L133
Katasteramt Nordhorn
Im Auftrage
Vermessungsamt

- PLANZEICHENERKLÄRUNG nach der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 und der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Mischgebiete
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ⊙⊙ Geschößflächenzahl
 - ⊙ Grundflächenzahl
 - || Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - BAUWEISE, BAUGRENZEN
 - Offene Bauweise
 - △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - 0,26-3,0° Dachneigung
 - Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)
 - VERKEHRSLÄCHEN
 - Straßenbegrenzungslinie
 - GRÜNFLÄCHEN
 - Grünfläche öffentlich
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT
 - ⊙ Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (öffentlich)
 - Einzelbäume zu erhalten
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - ◁ Sichtwinkel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 265 ff) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103 ff) i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 05.06.1986 als Satzung beschlossen.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
Die Traufhöhe der Gebäude darf, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 6,00 m nicht überschreiten.
Die Firshöhe wird auf max. 10,00 m über Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden festgesetzt.

Es sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden.
Spelle, den 05.06.1986
Bürgermeister als Ratsvorsitzender
Gemeindedirektor

HINWEIS:
Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten.



2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 23 „IN DEN GÄRTEN“
GEMEINDE SPELLE / LANDKREIS EMSLAND
URSCHRIFT

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.08.1985 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 23.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Spelle, den 05.06.1986
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.86 der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.04.86 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.04.1986 bis zum 10.05.86 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Spelle, den 05.06.1986
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.86 der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 18.04.86 bis zum 10.05.86 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Spelle, den 05.06.1986
Gemeindedirektor

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 18.04.86 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 18.04.86 rechtsverbindlich geworden.
Spelle, den 05.06.1986
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Spelle, den 05.06.1986
Gemeindedirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Osnabrück, den 25.2.1986/16.6.1986
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaistraße 22 4600 Osnabrück

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 65-610-445-242) gemäß § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2-4 BBauG genehmigt.
Mappen, den 17. Dez. 1986
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:

